

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Einzug

Ab dem 01.11.2016 **muss** die Wohnungsgeberin oder der Wohnungsgeber jeder meldepflichtigen Person eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem **Einzug** ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen können. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (*der Mietvertrag reicht nicht aus*). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

1. Wohnung

Hiermit wird der **Einzug** in folgende Wohnung bestätigt:

Straße und Hausnummer	
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus	
PLZ, Ort	
Datum des Einzugs:	

2. Meldepflichtige Personen Diese Bestätigung gilt für folgende Personen (Name, Vorname):

1		2	
3		4	
5		6	

(weitere Personen bitte auf der Rückseite eintragen)

3. Wohnungsgeberin / Wohnungsgeber

Name, Vorname, Bezeichnung bei juristischen Personen	
Anschrift	

4. Eigentümerin / Eigentümer nur bei Abweichung voni Wohnungsgeber/-geberin

Name, Vorname, Bezeichnung bei juristischen Personen	
Anschrift	

Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich die Eigentümerin oder der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin und diese von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers, der vom Wohnungsgeber beauftragten Person oder bei Eigennutzung des Wohnungseigentümers